

Hinweise zur Abrechnung von Unfällen

Seit dem 01.08.2002 gilt ein neues Schadensersatzrecht:

Bei der Abrechnung auf Gutachtenbasis, d. h. ohne die Reparatur nachzuweisen, kann seither nur noch der Nettobetrag der geschätzten Reparaturkosten begehrt werden.

Erst wenn Sie das Fahrzeug reparieren – ggf. auch nur teilweise oder billiger als im Gutachten vorgesehen – und für diese Reparatur Mehrwertsteuer anfällt, dann erhalten Sie die von der gegnerischen Versicherung ersetzt.

Wenn Sie das Fahrzeug also in einer Werkstatt – und sei es auch nur teilweise – reparieren lassen, reichen Sie uns bitte die Reparaturkostenrechnung her, damit wir den Anspruch bei der gegnerischen Versicherung geltend machen können.

Gleichzeitig sollte sich aus der Rechnung die Dauer der Reparatur ergeben, damit wir die Nutzungsausfallentschädigung für Sie verlangen können.

Falls Sie das Fahrzeug selbst reparieren, können Sie immerhin die auf die gekauften Ersatzteile entfallende Mehrwertsteuer ersetzt verlangen. In diesem Fall benötigen wir die Ersatzteilrechnung.

Auch im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens erhalten Sie – zunächst – lediglich die Netto-Wiederbeschaffungskosten.

Die darauf entfallende Mehrwertsteuer erhalten Sie erst, wenn diese tatsächlich entsteht – etwa wenn Sie bei einem Händler kaufen. Für die weitere Abrechnung benötigen wir dann den Kaufvertrag sowie die Quittung des Fahrzeughändlers, aus der sich auch der Mehrwertsteueranteil ergeben sollte.

Achtung: Bei Kauf von privat entsteht keine Mehrwertsteuer; Sie erhalten also auch keine.

Bei der Abrechnung von Totalschäden hat sich die Rechtsprechung wie folgt entwickelt:

Übersteigen die Brutto-Reparaturkosten den Brutto-Wiederbeschaffungswert, vermindert um den im Gutachten ausgewiesenen Restwert, spricht man von einem wirtschaftlichen Totalschaden.

- a) Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 %, können Sie das Fahrzeug reparieren lassen und erhalten die gesamten Reparaturkosten ersetzt, vorausgesetzt die Reparatur wird so durchgeführt wie im Gutachten angegeben und Sie legen eine entsprechende Reparaturrechnung vor.
- b) Nutzen Sie das Fahrzeug mindestens – repariert oder unrepariert – sechs Monate nach dem Unfall weiter, so haben Sie Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten, wobei der Restwert dann außer Betracht bleibt; Grenze ist dabei in jedem Fall der im Gutachten festgelegte Wiederbeschaffungswert.

Ihre Rechtsanwälte Näumann, Beister & Strey